

234

Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)

Herausgegeben von

Institut für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen
in der Europäischen Gemeinschaft

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Sozialrecht

Beirat: Prof. Dr. Franz Gamillscheg, Universität Göttingen · Prof. Dr. Franz-Xaver Kaufmann, Universität Bielefeld · Prof. Dr. Alfred Maurer, Universität Bern, Zürich · Prof. Dr. Baron Bernd von Maydell, Universität Bonn · Prof. Dr. Martin Pfaff, Universität Augsburg · Prof. Dr. Manfred Rehbinder, Universität Zürich · Prof. Dr. Gerhard A. Ritter, Universität München · Prof. Dr. Johannes Schregle (Genf), Universität Salzburg · Prof. Dr. Theodor Tomanzl, Universität Wien.

2. Jahrgang 1988



C.F. Müller Juristischer Verlag
Heidelberg

Die Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (Zitierweise: ZIAS) erscheint vierteljährlich (vier Hefte ergeben einen Band) und ist durch den Buchhandel oder vom Verlag zu beziehen. Abonnementsbedingungen/Bezugspreise: jährlich 248,- DM (einschl. 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandspesen ab Verlag von DM 10,- Inland und DM 14,- Ausland. Einzelheft DM 64,- zuzüglich Versandkosten. Der Abonnementsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Kündigungen sind jeweils zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres möglich und dem Verlag schriftlich mitzuteilen, ansonsten verlängert sich das Abonnement um ein Jahr. Die Abonnementsgelder werden jährlich im voraus in Rechnung gestellt. Über Postgiroämter und Bankinstitute ist eine Teilnahme am Lastschriftabbuchungsverfahren und vierteljährliche Abbuchung möglich. Bei Neubestellungen kann der Abonent seine Bestellung innerhalb von sieben Tagen schriftlich durch Mitteilung an die Verlagsadresse widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Datum des Poststempels).

Institutanschriften/Redaktionen: Institut für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der Europäischen Gemeinschaft, Postfach 18 12 30, 5500 Trier-Quint; Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Leopoldstraße 24, 8000 München 44.

Zur Aufnahme gelangen nur Originalarbeiten. Mit der Einreichung der Beiträge wird dem Verlag das alleinige Verfügungseright übertragen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert bzw. erarbeitet sind. Sie dürfen insoweit auch nicht von Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen ohne Genehmigung des Verlages ausgewertet werden. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

C. F. Müller Juristischer Verlag GmbH; Postfach 10 26 40, 6900 Heidelberg 1. Anzeigenverwaltung: C. F. Müller Juristischer Verlag GmbH, Im Weiher 10, Postfach 10 26 40, 6900 Heidelberg 1, Telefon (0 62 21) 48 93 87. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 1987. Vertrieb: Hüthig Vertriebs- und Abonnementsservice, D-6900 Heidelberg, Telefon (0 62 21) 48 9-2 83. Gesamtherstellung: Wilhelm Carstens OHG, 3043 Schneverdingen.

Inhaltsverzeichnis zum 2. Jahrgang 1988

ABHANDLUNGEN

Roland Abele, Das neue spanische Gesetz über die Regelung der Pensionspläne und Pensionsfonds	283
Roland Abele, Regelungen der betrieblichen Altersversorgung in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in der Schweiz	1
Professor Dr. Klaus Adomeit, Diskussionsbeitrag	361
Privatdozent Dr. Eberhard Eichenhofer, Der verfassungsrechtliche Schutz von sozialversicherungsrechtlichen Anrechten in der Bundesrepublik Deutschland, Italien und den USA	239
Frank Hirtz, Zur Entwicklung des Sozialrechts und der Sozialpolitik auf den Philippinen und in den Vereinigten Staaten, 1900–1935 – Ein Vergleich –	125
Eva-Maria Hohnerlein, Einkommenssicherung bei Verlust des Arbeitsplatzes in Lateinamerika – Eine rechtsvergleichende Skizze	139
Dr. Otto Kaufmann, Die franko-afrikanische »Coopération« unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Sozialrechts	254
Dr. Peter A. Köhler, Das Berichtssystem des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als völkerrechtlich institutionalisierter Sozialrechtsvergleich	157
Dr. Ulrich Lohmann, Sozialistisches Sozialrecht? – Ausgewählte Sozialrechtsinstitute der UdSSR und der DDR im Vergleich	269
Privatdozent Dr. Udo Mayer, Flexibilisierung der Personalpolitik in Nordamerika am Beispiel Leiharbeit	331
a. o. Professor Miyoko Motozawa, Die Rentenversicherung in Japan – Das neue Rentenversicherungssystem der Grundrente mit Zusatzsicherung	85
Dr. Hans J. Pfitzmann, Werdegang und Stand der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in der Schweiz (zweite Säule) . .	62
Professor Dr. Manfred Rehbinder, Der neue Kündigungsschutz im schweizerischen Arbeitsrecht	319
Hans-Joachim Reinhard, Sozialstaatsprinzip und soziale Grundrechte in Spanien – Ein Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland . . .	169
Professor Dr. Ulrich Runggaldier, Funktionen und Regelungsprobleme der betrieblichen Altersversorgung: am Beispiel Österreich	37
Gisela Schatte, Grenzen der Verfallbarkeit betrieblicher Versorgungsanrechte – Ein Vergleich der gesetzlichen Rahmenbedingungen in den Ländern Bundesrepublik Deutschland, USA, Kanada und der Schweiz –	185
Professor Dr. Bertram Schulin, Betriebliche Altersversorgung – Funktionen und Regelungsprobleme – Landesbericht Bundesrepublik Deutschland	10

Dr. Bernd Schulte, Bestandsschutz sozialer Rechtspositionen – Eine vergleichende Betrachtung	205
Professor Dr. Othmar Vanachter, Der Nationale Arbeitsraad in Belgien	299
Professor Dr. Hans F. Zacher, J. J. M. van der Ven †	355

DOKUMENTATION	114, 226, 306, 363
-------------------------	--------------------

REZENSIONEN

Klaus Barwig/Klaus Lörcher/Christoph Schumacher (Hg.), <i>Soziale Sicherung und Aufenthaltsrecht (Dr. Bernd Schulte)</i>	310
Dominique Bertrand, <i>La protection sociale (Dr. Francis Kessler)</i>	229
Jean Berzia, <i>Le régime général de la sécurité sociale (Dr. Francis Kessler)</i>	229
Rolando Cordera/Carlos Tello, <i>México – la disputa por la nación (Dr. Ingo Winkelmann)</i>	230
dies., <i>La desigualdade en México (Dr. Ingo Winkelmann)</i>	230
Rob C. Cornelissen, <i>De Europese Verordeningen inzake Sociale Zekerheid. Europese Coördinatie van arbeidsongeschiktheids- en Wedewenverzekeringen (Dr. Bernd Schulte)</i>	310
John Dixon/Hyung Shik Kim (eds.), <i>Social Welfare in Asia (Ming-Cheng Kuo)</i>	233
Eberhard Eichenhofer, <i>Internationales Sozialrecht und Internationales Privatrecht (Prof. Dr. Erik Jayme)</i>	119
Holm A. Ewert, <i>Der Beitrag des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur Entwicklung eines Europäischen Sozialrechts, dargestellt am Beispiel der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Dr. Bernd Schulte)</i>	310
Robert P. Gagnon/Louis Lebel/Pierre Verge, <i>Droit du Travail (Dr. Francis Kessler)</i>	314
Alan Gilbert/Peter Ward, <i>Housing, the state and the poor (Dr. Ingo Winkelmann)</i>	230
Annie Gollot, <i>La sécurité sociale française (Dr. Francis Kessler)</i>	229
Pierre-Yves Greber, <i>Les principes fondamentaux du droit international et du droit suisse de la sécurité sociale (Dr. Eberhard Eichenhofer)</i>	121
Pyong-Choon Hahm, <i>Korean Jurisprudence, Politics and Culture (Cheon Kwang-Seok)</i>	236
Gerhard Igl, <i>Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Recht der sozialen Sicherheit (Prof. Dr. Bertram Schulin)</i>	367
Klaus A. Klang, <i>Soziale Sicherheit und Freizügigkeit im EWG-Vertrag (Dr. Bernd Schulte)</i>	310
Peter A. Köhler, <i>Sozialpolitische und sozialrechtliche Aktivitäten in den Vereinten Nationen (Prof. Dr. Christian Tomuschat)</i>	369
Roy Lewis (ed.), <i>Labour Law in Britain (Helmut Maurer)</i>	315
Hagen Lichtenberg (Hg.), <i>Sozialpolitik in der EG (Dr. Bernd Schulte)</i>	310
Gérard Lyon-Caen/Antoine Lyon-Caen, <i>Droit social international et européen (Dr. Bernd Schulte)</i>	310

INHALTSVERZEICHNIS

Alfred Maurer, <i>Sozialversicherungsrecht, 2 Bände,</i> <i>(Dr. Eberhard Eichenhofer)</i>	121
ders., <i>Schweizerisches Unfallversicherungsrecht (Dr. Eberhard Eichenhofer)</i>	121
Manfred Mols, <i>Mexiko im 20. Jahrhundert (Dr. Ingo Winkelmann)</i>	230
Christian Philip, <i>Droit social européen (Dr. Bernd Schulte)</i>	310
George Philip (ed.), <i>Politics in Mexico (Dr. Ingo Winkelmann)</i>	230
Peter Pompe, <i>Leistungen der sozialen Sicherheit bei Alter und Invalidität für Wanderarbeitnehmer nach Europäischem Gemeinschaftsrecht (Dr. Bernd Schulte)</i>	310
Danny Pieters (ed.), <i>Europees sociale zekerheidsrecht. (Dr. Bernd Schulte)</i>	310
M. Rotondi/G. Levi (ed.), <i>The strike – lo sciopero – la grève – la huelga – der Arbeitskampf – a greve (Roland Abele)</i>	371
Edwin Schweingruber, <i>Sozialgesetzgebung der Schweiz (Dr. Eberhard Eichenhofer)</i>	121
Gunther Teubner (ed.), <i>Dilemmas of Law in the Welfare State (Dr. Eberhard Eichenhofer)</i>	317
Peter Ward, <i>Welfare Politics in Mexico (Dr. Ingo Winkelmann)</i>	230
Philippa Watson, <i>Social Security Law of the European Communities (Dr. Bernd Schulte)</i>	310

J. J. M. van der Ven †

Von Hans F. Zacher

Am 10. Mai 1988 starb Professor Dr. jur. Dr. jur. h. c. J. J. M. van der Ven. Mit ihm starb ein Gelehrter, dessen Werk und Wirken in einzigartiger Weise den Aufgaben gedient hat, die sich auch diese Zeitschrift stellt: dem Arbeits- und Sozialrecht, der Arbeits- und Sozialrechtsvergleichung und dem Internationalen Arbeits- und Sozialrecht. So ist es eine selbstverständliche Pflicht dieser Zeitschrift, dieses Mannes zu gedenken.

I.

Josephus Joannes Maria van der Ven wurde am 14. Oktober 1907 in Arnheim geboren. Nachdem er das Gymnasium in Arnheim absolviert hatte, studierte er an der Katholischen Universität Nimwegen Rechtswissenschaft. Danach war er zunächst als Rechtsanwalt tätig. Von 1936 bis 1947 war er am »Centrale Raad van Beroep«, der höchsten gerichtlichen Instanz der Niederlande auf dem Gebiet der Sozialversicherung und der Beamtenversorgung. Während dieser Zeit (1941) promovierte er an der Universität Nimwegen mit einer Doktorarbeit über ein bürgerlichrechtliches Thema. 1942 wurde er Privatdozent für Arbeitsrecht an der Reichsuniversität Utrecht. Der Titel seiner öffentlichen Antrittsvorlesung war »Arbeit und Recht«. 1947 wurde er sowohl an der Katholischen Universität Nimwegen als auch an der Reichsuniversität Utrecht zum außerordentlichen Professor für Arbeitsrecht ernannt. 1950 erhielt er an der Reichsuniversität in Utrecht den Lehrstuhl für Arbeitsrecht, Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie. 1969–1972 war er Rektor der Reichsuniversität Utrecht. 1972 wurde er emeritiert.

Auch als Professor blieb J. J. M. van der Ven der Praxis verbunden. Von 1952 bis 1968 war er Vorsitzender des »Socialen Verzekeringsraad«, des höchsten Beratungs- und Aufsichtsgremiums der niederländischen Sozialversicherungen. Viele Jahre war er Mitglied der Regierungskommission für die Vereinheitlichung und Kodifikation des niederländischen Rechts der sozialen Sicherheit. Über lange Zeit hin gehörte er der niederländischen Delegation zur Internationalen Arbeitsorganisation an. Nach seiner Emeritierung widmete er dieser Organisation seine besonderen Dienste als Mitglied der Sachverständigenkommission, welche die Anwendung der Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation durch die Mitgliedsstaaten überwacht.

Bis in die letzten Jahre hinein war J. J. M. van der Ven wissenschaftlich tätig. Vieler Sprachen mächtig, war er als Autor, als Vortragender, als Gesprächspartner in ganz Europa gefragt, hatte er sich in vielen Ländern Freunde erworben. 1987, zu seinem 80. Geburtstag, versammelten sich Gelehrte aus vielen Ländern zu einem Symposium über das Menschenbild im Recht. Die Sonne dieses Lebens ging leuchtend unter.

II.

Das Schriftenverzeichnis¹ umfaßt ca. 600 Titel. Sie gehen in viele Dimensionen. Seine große Liebe gehörte den Grundfragen des Rechts: der Rechtsphilosophie, der Rechtstheologie, der Rechtssoziologie und der Rechtstheorie. Aber auch das Privatrecht, das Staats- und Verwaltungsrecht, das Prozeßrecht und selbst das Strafrecht verdanken ihm Beiträge. Immer ragen dabei freilich auch hier – vor allem wohl für den auswärtigen Leser – die Arbeiten heraus, die sich mit Grundfragen befassen: so für das Staatsrecht etwa seine Arbeiten über Grund- und Menschenrechte² oder zum Prozeßrecht die Arbeit über das »Beweisrecht als Frage nach Wahrheit und nach Gerechtigkeit«³.

Das arbeitsrechtliche und das sozialrechtliche Schaffen von J. J. M. van der Ven war zunächst davon bestimmt, daß bis in die dreißiger Jahre hinein »Arbeiterfrage« und »soziale Frage« allgemein weitgehend in eins gesetzt wurde, daß also »Sozialrecht« eine Art Oberbegriff für das Arbeitsrecht und das Sozialversicherungsrecht der Arbeitnehmer war. Wir verdanken dieser Epoche Studien über das Verhältnis von Arbeit und Recht⁴, Arbeiter und Kultur⁵, Eigentum und Arbeit⁶, die Einheit des Arbeitsrechts⁷ und den Menschen im Arbeitsrecht⁸. Aber die »Verallgemeinerung« des »Sozialen« über die »Arbeiterfrage« hinaus konnte van der Ven nicht entgehen – schon gar nicht in den Niederlanden, wo man in der Nachkriegszeit rasch über neue Konzeptionen der Sozialpolitik nachdachte⁹. Van der Ven reflektiert den Wandel weit ausgreifend in einem Vortrag, den er 1959 vor der Schweizer Vereinigung für Sozialpolitik hält: »Was bedeutet sozialer Fortschritt heute?«¹⁰ »Der soziale Fortschritt ist nicht mehr ein Klassenfortschritt, sondern tatsächlich ein Fortschritt der gesamten Gesellschaft«¹¹. Sozialer Fortschritt bedeutet umfassende soziale Integration¹². Er erfordert »die moralische und soziale Verantwortung eines jeden einzelnen, aber auch die Förderung und

1 In seinem Buch »In de kern en over de grenzen van het recht« (1973) findet sich eine selektive Bibliographie des bis dahin vorliegenden Werks (S. 59ff.) [Bibliographie I]. Diese Bibliographie wurde in dem Sammelband »De mens in zijn rechtsorde« (1981, S. 417f.) ergänzt [Bibliographie II]. Eine Bibliographie der deutschsprachigen Werke van der Vens findet sich in dem Sammelband »Ius humanum. Das Menschliche und das Rechtliche« (1981, S. 421ff.), der eine Auswahl deutschsprachiger Werke van der Vens enthält [Ius humanum]. Aber auch nach dem Erscheinen dieser Sammelbände war es J. J. M. van der Ven gegönnt, noch 42 Titel zu veröffentlichen. Ein Verzeichnis liegt dem Verfasser vor.

2 Siehe dazu die Verzeichnisse in Anm. 1 passim.

3 Ius humanum, S. 317ff.

4 Arbeid en recht, 1942.

5 Arbeider en Cultuur, Sociaal Maandblad Arbeit, 1950, S. 372ff.

6 Eigendom en arbeid, 1947: Arbeider en privaateigendom, Sociaal Maandblad Arbeid, 1956, S. 664ff.

7 Seine Antrittsvorlesung in Nijmegen, 1947.

8 Donum Lustrale RK Universität Nijmegen, 1949, S. 509ff.

9 Die soziale Neuordnung in Holland, Mensch und Arbeit, 2. Jg. (1950), S. 49ff.

10 Ius humanum, S. 135ff.

11 A.a.O., S. 143.

12 A.a.O., S. 141.

Inanspruchnahme aller geistig-intellektuellen und moralischen Kräfte der Gesellschaft«¹³. So bricht van der Ven die ökonomische Enge herkömmlichen »sozialen« Denkens auf. Er will »eine, nicht nur im Materiellen, sondern auch und besonders im Geistigen befestigte und vertiefte Integrierung jedes einzelnen in das Gesamtleben der Gesellschaft«¹⁴. So kommen früh auch schon Ziele wie die Bildung in das »soziale« Blickfeld.

Zu den neuen Wegen des Arbeitsrechts, die van der Ven nun beobachtete¹⁵, gehört vor allem die Mitbestimmung¹⁶. Die Entwicklung vom Arbeitsrecht zu einem umfassenden Sozialrecht beschäftigte J. J. M. van der Ven vor allem im Hinblick auf die Trennung zwischen öffentlichem und privatem Recht. Hatte er zunächst vom Beispiel des Arbeitsrechts hergeleitet, dieses könne weder dem klassischen Privatrecht noch dem klassischen öffentlichen Recht eingeordnet werden, sei also etwas Drittes¹⁷, so kam er später zu der These, »daß die Änderungen, welche sich anfangs in Sonderheit in und aus dem Arbeitsrecht ergaben, jetzt das Recht als totales Kulturdatum durchdringen. Und diese Durchdringung löst den spezifischen Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht allmählich, aber nicht weniger bestimmt, einfach hin auf«¹⁸. Das verkennt zwar die spezifische Funktion, welche die Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht auch für das sozial bestimmte und durchdrungene Recht haben kann. Aber es macht die »Allgegenwart« des sozialen Zwecks im Recht deutlich und die Wirkungen, die sie hat. Spätere Untersuchungen zum Sozialrecht beruhen auf einem entsprechend weit ausgreifenden Konzept von sozialpolitisch geprägtem Recht¹⁹. Von daher erkennt van der Ven auch, daß Sozialrecht sich immer wandelt – wandeln muß:

»Es soll niemanden Wunder nehmen, feststellen zu müssen, daß trotz der Fülle sozialrechtlicher Normen und Einrichtungen noch so manches unbewältigt daliegt und zum Bedenken, Nachdenken, Weiter- und Wiederdenken anhält. Hüten wir uns vor der Illusion, wenigstens das Sozialrecht einmal zu Ende gedacht zu haben. . . . Der letzte Grund dafür liegt im Wesen des Menschen selbst, der ja in Sonderheit eine von Generation auf Generation, von Individuum zu Individuum unvollendete, Altes überprüfende und Neues entwerfende Existenz ist.« Eben deshalb »erweist sich das Sozialrecht – unter vielem anderen – als eine dauernde Aufgabe«²⁰.

13 A.a.O., S.147.

14 Ebenda.

15 Voortgang en stilstand van het arbeidsrecht. Een theoretische overdenking over verandering en veroudering van en rechtsfenomeen, in: Hedendaags Arbeidsrecht, 1966, S. 345ff.; Les grandes tendances du droit du travail à l'époque contemporaine: Pays-Bas, Revue internationale du Droit comparé 1967, S. 117ff.

16 Siehe die Bibliographien I und II jeweils in Ziff. 1.2.5.1 sowie das Verzeichnis in *Ius humanum*.

17 Die Überwindung der traditionellen Zweiteilung von öffentlichem und privatem Recht, besonders anhand des Arbeitsrechts, *Ius humanum*, S. 244ff.

18 Eins – zwei – drei? Privates, Öffentliches, Soziales Recht, *Ius humanum*, S. 257ff. (S. 267).

19 Siehe insbesondere »Grundgedanken zum Sozialrecht und seiner Entwicklung«, Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 1977, *Ius humanum*, S. 269ff.

20 A.a.O., S.283.

Den spezifischen Bereich des Sozialrechts, wie er heute in der Bundesrepublik Deutschland verstanden wird, nämlich des Sozialleistungsrechts, hat J. J. M. van der Ven zunächst unter dem Stichwort der Sozialversicherung, später vor allem unter dem allgemeineren Stichwort der sozialen Sicherheit erörtert²¹. Drei Arbeiten seien hervorgehoben. In den »Rechtswegen zur sozialen Sicherheit«²² fragt er nach den elementaren Strukturen, die sich aus der Begegnung des Rechts mit den Zielen der sozialen Sicherheit ergeben. An anderer Stelle fragt er nach dem Verhältnis zwischen der sozialen Sicherheit und der persönlichen Verantwortlichkeit²³. Die letzte Arbeit zum Thema der sozialen Sicherheit dürfte eine seiner denkwürdigsten bleiben. Sie stellt die »soziale Sicherheit« und die elementare Unsicherheit aller menschlichen Existenz einander gegenüber²⁴. Verharrt die Rechtsphilosophie gemeinhin noch in den exemplarischen Denkwelten des Straf- und Privatrechts: J. J. M. van der Ven hat die Brücke von der Philosophie zum Sozialrecht geschlagen.

Die Mitarbeit in der Internationalen Arbeitsorganisation hat van der Ven in den Bereich des internationalen Sozialrechts²⁵, vor allem aber auf das Gebiet der Sozialrechtsvergleichung geführt. Zwei grundlegende Arbeiten van der Vens sollten in der Sozialrechtsvergleichung immer Beachtung finden: diejenige über »Die Internationale Arbeitsorganisation als Forum der Rechtsvergleichung«²⁶ und diejenige über »Sozialrecht und Menschenbild«²⁷. Gegenüber den Schwierigkeiten, die Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation in die Fülle der ideellen, gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Unterschiede der Mitgliedstaaten hinein zu formulieren und durchzusetzen, wurden ihm die Menschen-

21 Siehe die Bibliographien I und II jeweils unter 1.2.5.4.

22 *Ius humanum*, S. 148ff.

23 *Sociaale zekerheid en persoonlijke verantwoordelijkheid*, *Sociaal Maandblad Arbeid*, 1966, S. 537ff.

24 *Sécurité sociale et insécurité existentielle*, in: *Sociaal en zeker*, Festschrift für G. M. J. Veldcamp, 1986, S. 211 ff.

25 Studien über die Internationale Arbeitsorganisation finden sich in Bibliographie I und II unter 1.2.5.1. und in *Ius humanum*, S. 112ff., 302ff. – Siehe ferner etwa die Studien über die Europäische Sozialcharta (*Europese Sociaal Handvest en Nederland*, *Sociaal Maandblad Arbeid*, 1965, S. 386ff.; *Het eigen karakter van het Europees Sociaal Handvest*, in: *J. J. M. van der Ven* (Hg.), *Het Europees Sociaal Handvest*, 1982, S. 1ff).

26 Das rechtsvergleichende Forum der IAO, in: *Hans F. Zacher* (Hg.), *Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs*, 1977, S. 171ff. Dort hat er den Grund zur Theorie der »vertikalen Rechtsvergleichung« – nämlich der Vergleichung zwischen internationalem Sozialrecht und nationalem Sozialrecht (einem nationalen Sozialrecht oder mehreren nationalen Sozialrechten) gelegt. Siehe dazu *Hans F. Zacher*, Einleitung: Horizontaler und vertikaler Sozialrechtsvergleich, in: *Hans F. Zacher* (Hg.), *Sozialrechtsvergleich im Bezugsrahmen internationalen und supranationalen Rechts*, 1978, S. 9ff., insb. S. 15 Anm. 19, S. 18ff., S. 120ff.

27 *Sozialrecht und Menschenbild*. Bemerkungen zum Rechtsvergleich zwischen den Kulturreihen, *Vierteljahrsschrift für Sozialrecht* Bd. 9 (1981), S. 1ff.

rechte zu einer immer bedeutsameren Orientierung²⁸. Seine Untersuchungen über die Freiheit als juristisches Motiv in der Internationalen Arbeitsorganisation²⁹ und über Frauen und Kinder, Jugend und Familie als Richtpunkte in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation³⁰ sind speziellere Beispiele dafür, wie er gegenüber der Technizität internationalen Sozialrechts Werte zur Geltung brachte.

III.

J. J. M. van der Ven war ein gläubiger katholischer Christ. Alles Mühen um Recht und Gerechtigkeit, um die richtige soziale Ordnung, um die Achtung vor dem Menschen, um die Freiheit des Menschen, um die Hilfe für den Menschen fand in seinem Glauben den letzten und wichtigsten Grund. Nicht als ob J. J. M. van der Ven sich jemals die Antwort auf eine Frage durch die Berufung auf kirchliche Lehre oder Tradition leicht gemacht hätte! Im Gegenteil hat er stets die Sache an sich betrachtet und alle Meinungen in Erwägung gezogen. Aber er hat dies alles aus der Liebe und der Verantwortung heraus getan, die nach christlicher Offenbarung Gott dem Menschen für den Menschen aufgeht.

Daß diese Grundhaltung auch zu vielen Arbeiten nicht nur über Rechtsphilosophie und Rechtstheologie, sondern auch zu Kirche und Kirchenrecht geführt hat³¹, kann hier nur angedeutet werden.

IV.

J. J. M. van der Ven hat sich nach dem Krieg herausragende Verdienste um die niederländisch-deutsche Verständigung erworben. Die Liste seiner deutschsprachigen Veröffentlichungen³² beginnt 1946 mit einem Aufsatz, der die bezeichnende Überschrift trägt: »Immer wieder die deutsche Frage.«³³ In keiner Sprache außer der niederländischen schrieb er so viel wie in der deutschen. Obwohl er, eine wahrhaft europäische Persönlichkeit, in vielen Ländern akademische und persönliche Freunde hatte, so waren seine Beziehungen wohl zu keinem anderen Land so zahlreich wie zu Deutschland. 1962 hatte er vorübergehend in Münster den Lehrstuhl für christliche Soziallehre inne³⁴. 1972 verlieh ihm die Juristische Fakultät der Universität München die

28 Einschränkung und Aufteilung sozialer Grundrechte, in: *Festschrift für Georg Wannagat*, 1981, S. 643 ff.; *L'universalité des droits de l'homme comme problème de droit comparé. Expériences d'une expertise*, in: *Festschrift für J. G. Sauveplanne*, 1984, S. 251 ff.; *Menschenrechten en rechtsvergelijking. Een onderzoek binnen het raam van de IAO*, pre-advies Nr. 35 Nederlandse Vereniging voor Rechtsvergelijking, 1984.

29 Siehe Bibliographie II unter 1.2.5.1.

30 *Ius humanum*, S. 112 ff.

31 Siehe die Bibliographien in Anm. 1.

32 *Ius humanum*, S. 421 ff.

33 Vaterland vom 30. März 1946.

34 Als Nachfolger von Joseph Höffner, der damals zum Bischof von Münster ernannt wurde und später zum Erzbischof von Köln.

Würde eines Ehrendoktors – nicht zuletzt, um damit van der Vens Verdienste um den Austausch mit der deutschen Rechtsphilosophie zu würdigen. Ein wichtiges Forum der Begegnung mit deutschen Gelehrten vieler Disziplinen war ihm die Görres-Gesellschaft. Sie verlieh ihm noch 1987 ihren Ehrenring. Lange vorher schon hatte ihn die Bundesrepublik Deutschland mit dem Großen Verdienstkreuz ausgezeichnet.

J. J. M. van der Ven ist am 10. Mai 1988 in Köln gestorben. Er war unterwegs nach Tutzing, um dort an einem rechtsphilosophischen Colloquium zu Ehren Arthur Kaufmanns teilzunehmen. Bei der Beerdigung sagte sein Sohn Pieter:

»Ich begrüße recht herzlich Vaters Freunde aus Deutschland. Während der letzten vier Jahrzehnte ist Deutschland für ihn soviel wie ein zweites Vaterland geworden. Sicher war er sehr beeindruckt von der großen kulturellen und wissenschaftlichen Tradition. Sonst hätte er sich nicht gleich nach dem Krieg so eingesetzt, die kulturellen und wissenschaftlichen, also menschlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern wieder aufzubauen. Aber wie hätte er das durchhalten können, hätte er nicht so viele sehr gute und tiefe Freundschaft finden und teilen können. Daß er gerade in Deutschland auf einer Reise aus Freundschaft gestorben ist, ist bei aller Bedürfnis doch auch seiner Person ganz angemessen.«